

Das Landesschiedsgericht der CHRISTLICH-SOZIALEN-UNION in Bayern erläßt auf die von Herrn G aus M vorgetragene Anfechtung gegen die Wahl des Kreisschatzmeisters des Kreisverbands M vom 18.12.1982 durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ohne Anhörung der Beteiligten folgende

Entscheidung

Der Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung des CSU-Bezirksverbands O vom 17.1.1983 wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Am 18.12.1982 hat in M eine Kreisvertreterversammlung des Kreisverbands M der CSU stattgefunden, auf der die Kreisvorstandschaft neu gewählt wurde. Der Antragsteller bewarb sich um seine Wiederwahl in das Amt des Kreisschatzmeisters; gewählt wurde jedoch das Mitglied B.

Der Antragsteller führt den Umstand, daß er bei der Wahl unterlegen ist, darauf zurück, daß der Vorsitzende des Ortsverbands W vor der Wahlhandlung ein vom Antragsteller in seiner Eigenschaft als Kreisschatzmeister verfaßtes Mahnschreiben vorgelesen und ihn in diesem Zusammenhang der Urkundenfälschung bezichtigt habe. Erst nach Abschluß der Wahlhandlung habe der stellvertretende Kreisvorsitzende R als Volljurist klargestellt, daß ihm eine Urkundenfälschung nicht unterstellt, werden könne.

Infolge dieses Vorgangs ist die Wahl nach Auffassung des Antragstellers nicht "frei", weil unlauter beeinflusst durchgeführt worden. Er sei in seinem Recht auf ein faires Wahlverfahren beeinträchtigt worden.

Der Bezirksvorstand der CSU hat die Wahlanfechtung durch Beschluß vom 17.01.1983 zurückgewiesen. Der dagegen erhobene Einspruch des Antragstellers ist offensichtlich unbegründet.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Wahl anfechtbar ist, wenn ein mit der Durchführung der Wahl beauftragtes Organ Grundsätze der Fairneß verletzt und die Meinungsbildung der Mitglieder unsachlich beeinflusst. Eine solche Rüge wird vom Antragsteller nicht erhoben. Der Antragsteller stützt seine Wahlanfechtung vielmehr darauf, ein einfaches Mitglied der Wahlversammlung habe sein im tatsächlichen unstreitiges früheres Verhalten in unzutreffender Weise gewürdigt und ein anderes Mitglied der Wahlversammlung, zu diesem Zeitpunkt schon zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, habe es unterlassen, dem entgegenzutreten. In einem solchen Vorgang kann aber unter keinem Gesichtspunkt ein Anfechtungsgrund gesehen werden. Der den Wahlen

zugrundeliegende demokratische Willensbildungsprozeß vollzieht sich in der Form der Diskussion. Eine solche hat offenbar vor Durchführung der beanstandeten Wahlen stattgefunden; es ist nichts dazu vorgetragen, daß sich der Antragsteller nicht gegen die ihm gemachten Vorwürfe hätte zur Wehr setzen können. Wenn der Vortrag eines Opponenten die Versammlungsmitglieder mehr überzeugt hat, als sein eigener, so ist daraus kein Anfechtungsgrund herzuleiten, auch wenn der Antragsteller sein Vorbringen für objektiv richtig, das seines Gegners aber für objektiv falsch hält. Auch der Umstand, daß sich der stellvertretende Vorsitzende R erst nach Schluß der Wahlhandlung zu Wort gemeldet und seine fachkundige Rechtsansicht geäußert hat, rechtfertigt die Anfechtung nicht. Ein Mitglied der Wahlversammlung, auch wenn es bereits in ein Vorstandsamt gewählt ist, ist nicht verpflichtet, zu einer kontroverse Stellung zu nehmen und die übrigen Versammlungsmitglieder so zu beeinflussen, wie es dem Antragsteller richtig erscheint. Das Landesschiedsgericht würde deshalb im Gegensatz zum Bezirksvorstand die Wahlanfechtung selbst dann als unbegründet ansehen, wenn sieben Kreisdelegierte offengelegt hätten, aufgrund des inkriminierenden Vorwurfs nicht den Antragsteller sondern Herrn B gewählt zu haben. Auch eine Anfechtung der Stimmabgabe würde das Landesschiedsgericht mit dieser Begründung nicht zulassen.